

RS Lvwg 2018/8/1 LVwG-AV-1481/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

01.08.2018

Norm

NAG 2005 §11 Abs2 Z2

NAG 2005 §11 Abs2 Z4

NAG 2005 §11 Abs5

NAG 2005 §20 Abs1

NAG 2005 §19 Abs10

ASVG §293 Abs1

Rechtssatz

Im Rahmen einer Prognoseentscheidung ist zu beurteilen, ob begründete Aussicht besteht, dass der Fremde (bzw. der zusammenführende Familienangehörige) in der Lage sein wird, seine Wohnbedürfnisse bzw. die der Familie befriedigen zu können, ohne wegen Obdachlosigkeit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darzustellen oder eine Gebietskörperschaft finanziell zu belasten (VwGH Ro 2014/22/0032).

Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Aufenthaltstitel; Rot-Weiß-Rot-Karte-plus; Erteilungsvoraussetzung; Prognose; ortsübliche Unterkunft; Familienrichtsatz;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1481.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at